

VERGABEUNTERLAGEN TEIL A BEWERBUNGSBEDINGUNGEN UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

zur Ausschreibung

***Rahmenvertrag über die Lieferung von Büromaterial an 12 hessische Hochschulen
Vergabenummer: 2026-19-THM-AGHHE***

(Offenes Verfahren nach § 15 VgV)

INHALT

1. Allgemeine Vorbemerkung.....	2
2. Gegenstand des Vergabeverfahrens	2
3. Geschätzter Auftragswert / Höchstwert der Rahmenvereinbarung ...	2
4. Auftraggeber / Vergabestelle / Bezugsberechtigte Einrichtungen ...	3
5. Kalkulatorische Übersicht der teilnehmenden Hochschulen	4
6. Losbildung.....	5
7. Ablauf des Verfahrens.....	6
8. Vertragszeitraum	7
9. Preisblatt und Preisgestaltung.....	7
10. Kern- und Randsortiment	8
11. Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen	9
12. Geltung technischer Normen und Gleichwertigkeit	9
13. Angebotsprüfung/-wertung	10
14.1 Prüfung der Eignung.....	10
14.2 Wertung.....	10

1. Allgemeine Vorbemerkung

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den Teilen A bis E sowie den ausdrücklich als solche bezeichneten Anlagen.

Maßgeblich für das Vergabeverfahren sind ausschließlich die über die Vergabeplattform bereitgestellten Vergabeunterlagen einschließlich etwaiger Berichtigungen, Ergänzungen und Bieterinformationen.

Die Bieter sind verpflichtet, bei der Erstellung und Abgabe ihres Angebots sämtliche Vergabeunterlagen sowie die während des Vergabeverfahrens veröffentlichten Bieterinformationen und Änderungen zu berücksichtigen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden in diesen Vergabeunterlagen geschlechtsneutral verwendet. Soweit aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine verkürzte Sprachform verwendet wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf alle Geschlechter.

2. Gegenstand des Vergabeverfahrens

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Auftragnehmer über die Lieferung von Bürobedarf und ergänzenden bürotypischen Verbrauchsmaterialien an die beteiligten hessischen Hochschulen.

Der Leistungsumfang umfasst insbesondere die Lieferung des Kern- und Randsortiments, die Bereitstellung und laufende Pflege eines WPS-kompatiblen elektronischen Produktkatalogs zur unmittelbaren Nutzung innerhalb von WPS, die Entgegennahme und Verarbeitung der über WPS übermittelten Einzelabrufe, die termingerechte Belieferung der jeweiligen Lieferstellen, die Abwicklung von Reklamationen und Retouren sowie die Erbringung der vereinbarten Serviceleistungen.

Die Einzelabrufe sämtlicher beteiligter Hochschulen erfolgen ausschließlich über das elektronische Beschaffungssystem WPS. Ein gesonderter Webshop des Auftragnehmers sowie eine OCI- oder Punch-out-Anbindung sind weder gewünscht noch Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung.

Die beteiligten Hochschulen bündeln ihren Bedarf im Rahmen dieses Vergabeverfahrens. Die Leistungen werden während der Vertragslaufzeit durch die jeweils bezugsberechtigte Hochschule nach ihrem tatsächlichen Bedarf im Wege von Einzelabrufen beauftragt.

3. Geschätzter Auftragswert / Höchstwert der Rahmenvereinbarung

Auf Grundlage der von den beteiligten Hochschulen gemeldeten Nettoumsätze der Kalenderjahre 2023 bis 2025 ergibt sich ein durchschnittliches jährliches Abrufvolumen von 335.503,32 € netto.

Unter Berücksichtigung der maximalen Vertragslaufzeit von 48 Monaten einschließlich sämtlicher Verlängerungsoptionen sowie eines Zuschlags von 20 % für zu erwartende Preissteigerungen beträgt der geschätzte Auftragswert der Rahmenvereinbarung **1.610.415,95 € netto**.

Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung wird unter Berücksichtigung des höchsten innerhalb des Referenzzeitraums erreichten Jahresumsatzes, der maximalen Vertragslaufzeit sowie des Preissteigerungszuschlags auf **1.820.000,00 € netto** festgesetzt.

Mit Erreichen dieses Höchstwertes dürfen keine weiteren Einzelabrufe aus der Rahmenvereinbarung erfolgen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Mindestabrufvolumen oder auf vollständige Ausschöpfung des geschätzten Auftragswertes oder des Höchstwertes besteht nicht.

4. Auftraggeber / Vergabestelle / Bezugsberechtigte Einrichtungen

Die Technische Hochschule Mittelhessen (THM) führt das Vergabeverfahren als zentrale Vergabestelle und Koordinierungsstelle für die beteiligten Hochschulen durch.

Der Rahmenvertrag wird durch die Technische Hochschule Mittelhessen, vertreten durch den Präsidenten, für die in den Vergabeunterlagen benannten, bezugsberechtigten Hochschulen geschlossen.

Die einzelnen Abrufe aus der Rahmenvereinbarung erfolgen durch die jeweils bezugsberechtigte Hochschule im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Verpflichtungen aus einem Einzelabruf entstehen ausschließlich zwischen dem Auftragnehmer und der jeweils abrufenden Hochschule. Eine gesamtschuldnerische Haftung der beteiligten Hochschulen ist ausgeschlossen.

Soweit in den Vergabeunterlagen der Begriff „Auftraggeber“ verwendet wird, ist damit je nach Regelungszusammenhang entweder die zentrale Vergabestelle oder die jeweils abrufende Hochschule gemeint.

5. Kalkulatorische Übersicht der teilnehmenden Hochschulen

Die nachfolgende Übersicht beruht auf den von den beteiligten Hochschulen gemeldeten tatsächlichen Bestell- und Umsatzdaten der Kalenderjahre 2023 bis 2025. Aufgrund organisatorischer Unterschiede innerhalb der Hochschulen sind die Zahlen nicht als absolute Zahlen zu verstehen, sondern können lediglich als Richtwert gesehen werden. Die tatsächliche Anzahl der Einzelabrufe sowie die tatsächlichen Abruf- und Umsatzvolumina können von den historischen Werten abweichen.

Hochschule		Anzahl Bestellungen	Nettobestellwert
Justus-Liebig-Universität Gießen	2023	1045	74.258,11 €
	2024	552	37.857,00 €
	2025	596	38.359,00 €
Philipps-Universität Marburg	2023	677	46.210,21 €
	2024	651	54.278,89 €
	2025	667	50.784,83 €
Technische Hochschule Mittelhessen	2023	169	16.938,42 €
	2024	163	15.473,24 €
	2025	162	10.990,40 €
Hochschule RheinMain	2023	256	27.383,73 €
	2024	193	18.038,02 €
	2025	194	19.582,02 €
Hochschule Geisenheim University	2023	47	2.048,62 €
	2024	34	1.209,71 €
	2025	31	1.716,98 €
Technische Universität Darmstadt	2023	384	27.445,76 €
	2024	386	27.894,08 €
	2025	452	31.007,94 €
Universität Kassel	2023	434	31.591,61 €
	2024	451	30.368,00 €
	2025	397	32.648,40 €
Hochschule Fulda	2023	192	16.486,60 €
	2024	205	16.925,12 €
	2025	172	16.600,61 €
Hochschule Darmstadt	2023	204	24.425,95 €
	2024	233	27.523,92 €
	2025	171	22.520,49 €
Goethe-Universität Frankfurt am Main	2023	26	105.457,21 €
	2024	167	98.658,44 €
	2025	348	60.975,23 €
Frankfurt University of Applied Sciences	2023	55	6.640,71 €
	2024	49	6.579,79 €
	2025	50	7.630,93 €
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	2023	keine belastbaren Angaben	keine belastbaren Angaben
	2024		
	2025		

6. Losbildung

Gemäß § 97 Abs. 4 GWB ist grundsätzlich eine Aufteilung in Teil- oder Fachlose vorzunehmen. Vorliegend wurde von einer Losbildung abgesehen, da wirtschaftliche und technische Gründe eine Gesamtvergabe erforderlich machen.

Wirtschaftliche Gründe:

Die beteiligten Hochschulen bündeln ihre Bedarfe im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft. Durch die Zusammenfassung der Beschaffungsmengen wird eine signifikante Steigerung der Abnahmemengen erzielt, die zu besseren Einkaufskonditionen und wirtschaftlicheren Angeboten führt.

Erfahrungen aus vorangegangenen Vergabeverfahren haben gezeigt, dass auch bei Aufteilung in mehrere Lose regelmäßig nur ein Anbieter bezuschlagt wurde, sodass die intendierte Förderung des Wettbewerbs durch Losbildung nicht erreicht wurde.

Eine Aufteilung in Lose würde zu geringeren Abnahmemengen je Los führen und damit die Kalkulationsgrundlage der Bieter verschlechtern, was voraussichtlich zu höheren Preisen führen würde.

Technische Gründe:

Die beteiligten Hochschulen nutzen einheitlich das elektronische Beschaffungssystem WPS. Der elektronische Produktkatalog wird unmittelbar innerhalb von WPS bereitgestellt. Die Integration des Auftragnehmers erfolgt durch die Bereitstellung standardisierter Katalog-, Produkt- und Preisdaten sowie durch die Verarbeitung der über WPS übermittelten Einzelabrufe. Eine Anbindung an einen externen Webshop des Auftragnehmers erfolgt nicht. Die Einbindung mehrerer Auftragnehmer würde zu einem erheblichen zusätzlichen technischen und organisatorischen Aufwand führen, insbesondere hinsichtlich:

- der Pflege mehrerer elektronischer Kataloge
- der Systemintegration unterschiedlicher Lieferanten
- der Prozessharmonisierung innerhalb der Hochschulen
- der Sicherstellung einheitlicher Preise und Sortimente

Darüber hinaus besteht die Gefahr von Medienbrüchen, erhöhtem Abstimmungsbedarf sowie ineffizienten Beschaffungsprozessen.

Vor diesem Hintergrund ist die Vergabe als Gesamtauftrag erforderlich, um eine wirtschaftliche und technisch einheitliche Beschaffung sicherzustellen.

7. Ablauf des Verfahrens

Das Vergabeverfahren wird als europaweites Offenes Verfahren gemäß § 15 der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt.

Kommunikation:

Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt ausschließlich über die Vergabeplattform. Bieterfragen sind bis zu dem in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkt über die Vergabeplattform einzureichen.

Auskünfte und ergänzende Informationen werden ausschließlich über die Vergabeplattform bereitgestellt. Die Bieter sind verpflichtet, sich eigenständig regelmäßig über dort veröffentlichte Informationen zu informieren.

Angebotsabgabe:

Angebote sind vollständig und fristgerecht elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang auf der Plattform. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Prüfung und Wertung:

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt in folgenden Schritten:

- Formale Prüfung der Angebote
- Prüfung der Eignung der Bieter
- Inhaltliche und wirtschaftliche Wertung der Angebote gemäß den Zuschlagskriterien (Teil C der Vergabeunterlagen)

Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende oder unvollständige Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 56 VgV) nachzufordern. Ein Anspruch der Bieter auf Nachforderung besteht nicht.

Bemusterung:

Soweit in den Vergabeunterlagen vorgesehen, ist im Rahmen der Angebotsabgabe eine Bemusterung ausgewählter Produkte vorzunehmen. Die Bemusterung ist Bestandteil der Angebotswertung.

Aufklärung:

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen der Angebotsprüfung Aufklärungen zu verlangen. Die Bieter sind verpflichtet, entsprechende Auskünfte fristgerecht zu erteilen.

Zuschlag:

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß den bekannt gemachten Zuschlagskriterien.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag auf Grundlage der eingereichten Angebote ohne Verhandlungen zu erteilen.

8. Vertragszeitraum

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt zunächst 24 Monate ab Zuschlagserteilung.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sodass sich eine maximale Vertragslaufzeit von insgesamt 48 Monaten ergibt.

Die Verlängerung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Leistungserbringung, Lieferqualität und Preisentwicklung.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Verlängerung besteht nicht.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Preisblatt und Preisgestaltung

Die vom Bieter angebotenen Preise sind vollständig und verbindlich in den bereitgestellten Preisblättern (Excel-Dateien) einzutragen.

Die Preise des Kernsortiments sind vollständig und verbindlich in Teil E – Produkt- und Preisblatt einzutragen. Der einheitliche prozentuale Rabatt für das Randsortiment ist ausschließlich in dem hierfür vorgesehenen Feld des Preisblatts/Leistungsverzeichnisses (CSX31/CSX33) anzugeben. Eine zusätzliche Eintragung des Randsortimentsrabatts in Teil E ist nicht erforderlich.

Es sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten in die angebotenen Preise einzukalkulieren, insbesondere Kosten für Lieferung, Verpackung, Transport, Logistik, Systemanbindung sowie sonstige Nebenkosten.

Preisanpassung (indexbasiert):

Nach Ablauf der Preisbindungsfrist erfolgt die Anpassung der Preise auf Basis des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI, Basisjahr 2020 = 100).

Maßgeblich ist der Indexwert des Monats, der dem Vertragsbeginn vorausgeht (Ausgangsindex), sowie der Indexwert des Monats, der dem Zeitpunkt der beantragten Preisanpassung vorausgeht (Vergleichsindex).

Die Preisanpassung erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis wie die Veränderung des Indexes nach folgender Formel:

Neuer Preis = ursprünglicher Angebotspreis × Vergleichsindex / Ausgangsindex

Einzelheiten zur Berechnung und Durchführung von Preisanpassungen ergeben sich aus § 12 Abs. 5 des Rahmenvertrags (Teil D).

Preisanpassungen sind erstmals nach Ablauf von 24 Monaten und danach höchstens einmal jährlich zulässig.

Preiserhöhungen und Preissenkungen sind entsprechend der Indexentwicklung vorzunehmen.

Der Auftragnehmer hat die Preisanpassung mindestens vier Monate vor Inkrafttreten schriftlich anzuzeigen und durch entsprechende Indexwerte nachzuweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Berechnung zu prüfen.

10. Kern- und Randsortiment

Das angebotene Sortiment gliedert sich in ein Kernsortiment sowie ein Randsortiment.

Kernsortiment:

Das Kernsortiment umfasst die im Leistungsverzeichnis ausdrücklich definierten und zu bepreisenden Artikel. Diese Artikel sind verbindlich anzubieten und bilden die Grundlage für die Angebotswertung. Die Preise des Kernsortiments unterliegen den Regelungen zur Preisbindung und Preisanpassung. Ein Austausch dieser Artikel während der Vertragslaufzeit ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig und setzt mindestens gleichwertige Qualität voraus.

Randsortiment:

Das Randsortiment umfasst alle weiteren, nicht im Kernsortiment enthaltenen Artikel des Auftragnehmers aus dem Bereich Bürobedarf. Für das Randsortiment ist vom Bieter ein einheitlicher prozentualer Rabatt auf den jeweils gültigen Katalog- oder Listenpreis anzugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die im Randsortiment angebotenen Preise marktüblich und wettbewerbsfähig sind. Der Auftraggeber behält sich vor, stichprobenartige Preisvergleiche durchzuführen. Sollten erhebliche Abweichungen zum Marktniveau festgestellt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Preisanpassungen vorzunehmen.

Sortimentserweiterung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers weitere Artikel in das Sortiment aufzunehmen, sofern diese dem üblichen Bürobedarf zuzuordnen sind. Für neu aufgenommene Artikel gelten die Regelungen des Randsortiments.

Sortimentsänderungen:

Sollte ein Artikel während der Vertragslaufzeit nicht mehr lieferbar sein, ist ein gleichwertiger Ersatzartikel anzubieten. Der Preis des Ersatzartikels darf den ursprünglich angebotenen Preis nicht überschreiten, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Preisanpassung ausdrücklich zu.

Gewichtung des Kernsortiments

Das Kernsortiment umfasst 330 Artikel mit unterschiedlicher Bedarfsrelevanz für die beteiligten Hochschulen. Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und praxisgerechten Angebotswertung erfolgt die Bewertung auf Basis eines gewichteten Warenkorbs. Die Gewichtung der einzelnen Artikel basiert auf den tatsächlichen Beschaffungs- und Verbrauchsdaten der beteiligten Hochschulen aus vergangenen Jahren. Dabei werden besonders beschaffungsrelevante Artikel stärker gewichtet als selten beschaffte Artikel. Die angebotenen Einzelpreise werden mit den vorgegebenen Gewichtungsfaktoren multipliziert und zu einem Gesamtwertungspreis aggregiert. Maßgeblich für die Preiswertung ist der hieraus resultierende Gesamtwertungspreis.

11. Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden den Bietern ausschließlich zum Zweck der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur insoweit zulässig, wie dies für die Erstellung des Angebots erforderlich ist. In diesem Fall hat der Bieter sicherzustellen, dass auch die einbezogenen Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Die Vergabeunterlagen sowie alle im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sofern ein Bieter kein Angebot abgibt oder im Verfahren nicht berücksichtigt wird, hat er die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Elektronisch bereitgestellte Unterlagen sind entsprechend zu löschen.

12. Geltung technischer Normen und Gleichwertigkeit

Soweit in den Vergabeunterlagen auf technische Normen, insbesondere DIN-Normen, Bezug genommen wird, gelten diese als Mindestanforderungen an die zu liefernden Produkte.

Gleichwertige Normen, insbesondere europäische oder internationale Standards, werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Nachweise zur Gleichwertigkeit vorzulegen.

Die in den Vergabeunterlagen genannten technischen Anforderungen dürfen nicht so ausgelegt werden, dass bestimmte Unternehmen oder Produkte unzulässig bevorzugt oder benachteiligt werden.

Sollte ein Bieter der Auffassung sein, dass einzelne Anforderungen diskriminierend wirken, hat er dies unverzüglich über die Vergabeplattform anzuzeigen.

Soweit konkrete Fabrikate oder Hersteller benannt werden, erfolgt dies ausschließlich zur Beschreibung des Leistungsgegenstandes. Es werden stets gleichwertige Produkte zugelassen.

13. Angebotsprüfung/-wertung

Die Angebotsprüfung / -wertung erfolgt in mehreren Stufen unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben.

Die Prüfung der Angebote erfolgt in folgenden Schritten:

1. Formale Prüfung
2. Prüfung der Eignung der Bieter
3. Fachliche und wirtschaftliche Wertung

Angebote, die den Anforderungen der Vergabeunterlagen nicht entsprechen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

14.1 Prüfung der Eignung

Vor der Angebotswertung prüft der Auftraggeber die Eignung der Bieter. Zur Beurteilung der Eignung sind die in der Bekanntmachung sowie in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Nachweise vollständig vorzulegen. Maßgeblich sind insbesondere die dort benannten Mindestanforderungen und Mindeststandards. Werden diese nicht erfüllt oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, kann das Angebot vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

14.2 Wertung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 127 GWB in Verbindung mit § 58 VgV. Die Wertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

1. Preis

Grundlage der Bewertung ist der Gesamtwertungspreis des Kernsortiments (gewichteter Warenkorb).

2. Qualität

Die Qualität der angebotenen Produkte wird im Rahmen der Bemusterung bewertet.

3. Service und Logistik

Bewertet werden Kundenservice / Erreichbarkeit, Lieferzeiten und Lieferzuverlässigkeit, Reklamationsabwicklung.